

Teilegutachten

Nr. 350 -253- 95 - FBTN

Antragsteller: Metzeler Reifen GmbH
Gneisenaustraße 15
80992 München

Art der Umrüstung: Umbereifung von Krafträdern
Honda (J) RC30 (VFR 750 R)

Nach § 19(3) StVZO ist die Abnahme der Umbereifung am Fahrzeug unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen und auf dem Teilegutachten bestätigen zu lassen.

Die in den Anlagen aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die o.a. Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen, spätestens jedoch am 31.12.1996, wenn der Antragsteller kein Qualitätssicherungssystem nachweisen kann.

Dieses Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 und 2, sowie die Anlage 4.1



Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr
Dipl.Ing.(FH) Dahlke

Garching, 11.04.1995 **METZELER REIFEN GMBH**
Postfach 50 04 75, 80974 München
Gneisenaustraße 15, 80992 München
Tel. (0 89) 1 49 06-0

Stempel, Datum, Unterschrift des Antragstellers (Dieser Teilegutachten darf nur mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers verwendet werden.)

1. Prüfung und Beurteilung

Das unter Punkt B der Anlage 4.1 beschriebene Reifenkombination wurde nach Maßgabe des „**Merkblattes für die Begutachtung von Kraftfahrzeugen**“ vom März 1985 geprüft. Das Verhalten wurde bei verschiedenen Betriebszuständen mit verschiedenen Fahrern bis zur Höchstgeschwindigkeit geprüft.

Gegen die Verwendung der genannten Reifenkombination an dem in der Anlage genannten Fahrzeug besteht unsererseits keine technischen Bedenken.

Bestätigungen der Reifenhersteller für die Tragfähigkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit und die zulässige Reifen/Felgenzuordnung liegen vor.

2. Hinweise

2.1. Für den Kraftfahrzeugsachverständigen

eventuelle Auflagen und /oder Hinweise der Anlage 4.1 Punkt C sind zu beachten !

2.2. Für den Fahrzeughalter

Nach erfolgter Anbauprüfung durch den zuständigen Kraftfahrzeugsachverständigen erhalten Sie eine Anbaubestätigung. Wenn sich die Zulassungsstelle das nächste Mal mit Ihren Fahrzeugpapieren befaßt (z.B.: An-, Ummeldung, Halterwechsel, etc.) legen Sie bitte zusätzlich die Anbaubestätigung für die Berichtigung der Fahrzeugdaten vor. Bis dahin führen Sie die Anbaubestätigung ständig mit sich, um sie auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Fahrzeugen, die nur über eine Betriebserlaubnis verfügen, ist die Anbaubestätigung ständig mitzuführen.

3. Ausnahmen/Abweichungen von der StVZO

keine

4. Anlagen

4.1. Technisches Datenblatt HONDA (J) VFR 750 R Typ : RC30 und Anbaubestätigung (2 Blatt)

Prüflaboratorium, anerkannt von der Anerkennungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, zur Erstellung von Teilegutachten nach §19.3 StVZO, Anerkennungsnummer 01/1..

Teilegutachten Nummer 350 - 253 - 95 - FBTN
Metzeler Reifen GmbH
80992 München

G4-FBT/K
Anlage 4.1
Blatt 1
03.05.95

A. Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller	Honda Motor Co. LTD. (Japan)
ABE-Nr.:	E 840
Fzg. Typ:	RC30
Verkaufsbezeichnung:	VFR 750 R
Modelljahr:	ab 1988
Nennleistung:	bis 100 kW
zul. Höchstgeschwindigkeit	bis 250 km/h

B. Mögliche Reifenkombinationen:

Reifenhersteller **METZELER**

	<u>Vorderrad</u>	<u>Hinterrad</u>
Reifengröße	120/70 ZR17 TL	170/60 ZR18 TL
Reifentype	ME Z1 Front	ME Z2
wahlweise	ME Z2 Front	ME Z2
Felgengröße	Serie	Serie
wahlweise		
Reifengröße	120/70 ZR 17 TL	170/60 ZR17 TL
Reifentype	ME Z1	ME Z2
wahlweise	ME Z2	ME Z2
Felgengröße	Serie	17xMT5.50; in geprüfter Ausführung, z.B.: PVM
Luftdruck	nach Angaben des Fahrzeugherstellers	

C. Weitere Hinweise/Auflagen

Auf der Vorderachse und der Hinterachse muß das zugehörige Reifenfabrikat des selben Herstellers verwendet werden.

Dieses Teilegutachten darf nur mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers verwendet werden.

Um Fälschungen auszuschließen ist das Teilegutachten nach erfolgter Anbauabnahme durch den Kraftfahrzeugsachverständigen einzuziehen und zu vernichten.

Teilegutachten

Nr. 350 - 248 - 95 - FBTN

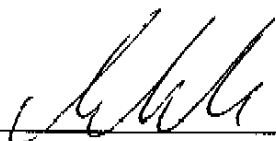
Antragsteller: **Pirelli Motorrad-Reifen**
Gneisenaustraße 15
80992 München

Art der Umrüstung: **Umbereifung von Krafträdern**
Honda (J) RC30 (VFR 750 R)

Nach § 19(3) StVZO ist die Abnahme der Umbereifung am Fahrzeug unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen und auf dem Teilegutachten bestätigen zu lassen.

Die in den Anlagen aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die o.a. Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen, spätestens jedoch am 31.12.1996, wenn der Antragsteller kein Qualitätssicherungssystem nachweisen kann.

Dieses Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 und 2, sowie die Anlage 4.1



Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr
Dipl.Ing.(FH) Dahlke

Garching, 11.04.1995

PIRELLI Motorrad-Reifen
KUNDENDIENST
D. Reiberg

Stempel, Datum, Unterschrift des Antragstellers (Dieser Teilegutachten darf nur mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers verwendet werden.)

Prüflaboratorium, anerkannt von der Anerkennungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, zur Erstellung von Teilgutachten nach §19.3 StVZO, Anerkennungsnummer 01/1..

Teilgutachten Nummer 350 - 248 - 95 - FBTN
Pirelli Motorrad-Reifen
80992 München

G4-FBT/K
Anlage 4.1
Blatt 1
03.05.95

A. Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller	Honda Motor Co. LTD (Japan)
ABE-Nr.:	E 840
Fzg. Typ:	RC30
Verkaufsbezeichnung:	VFR 750 R
Modelljahr:	ab 1988
Nennleistung:	bis 100 kW
zul. Höchstgeschwindigkeit	bis 250 km/h

B. Mögliche Reifenkombinationen:

Reifenhersteller PIRELLI

	<u>Vorderrad</u>	<u>Hinterrad</u>
Reifengröße	: 120/70 ZR17 TL	170/60 ZR18 TL
Reifentype	: MTR 03	MTR 04
Felgengröße	: Serie	Serie
wahlweise		
Reifengröße	120/70 ZR17 TL	170/60 ZR17 TL
Reifentype	MTR 03	MTR 04
Felgengröße	Serie	17xMT5.50: in geprüfter Aus- führung, z.B.: PVM
Luftdruck	: nach Angaben des Fahrzeugherstellers	

C. Weitere Hinweise/Auflagen

Auf der Vorderachse und der Hinterachse muß das zugehörige Reifenfabrikat des selben Herstellers verwendet werden.

Dieses Teilgutachten darf nur mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers verwendet werden.

Um Fälschungen auszuschließen ist das Teilgutachten nach erfolgter Anbauabnahme durch den Kraftfahrzeugsachverständigen einzuziehen und zu vernichten.

1. Prüfung und Beurteilung

Die unter Punkt B der Anlage 4.1 beschriebene Reifenkombination wurde nach Maßgabe des „**Merkblattes für die Begutachtung von Krafträdern**“ vom März 1985 geprüft. Das Verhalten wurde bei verschiedenen Betriebszuständen mit verschiedenen Fahrern bis zur Höchstgeschwindigkeit geprüft.

Gegen die Verwendung der genannten Reifenkombination an dem in der Anlage genannten Fahrzeug besteht unsererseits keine technischen Bedenken.

Bestätigungen der Reifenhersteller für die Tragfähigkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit und die zulässige Reifen/Felgenzuordnung liegen vor.

2. Hinweise

2.1. Für den Kraftfahrzeugsachverständigen

eventuelle Auflagen und /oder Hinweise der Anlage 4.1 Punkt C sind zu beachten !

2.2. Für den Fahrzeughalter

Nach erfolgter Anbauprüfung durch den zuständigen Kraftfahrzeugsachverständigen erhalten Sie eine Anbaubestätigung. Wenn sich die Zulassungsstelle das nächste Mal mit Ihren Fahrzeugpapieren befaßt (z.B.: An-, Ummeldung, Halterwechsel, etc.) legen Sie bitte zusätzlich die Anbaubestätigung für die Berichtigung der Fahrzeugdaten vor. Bis dahin führen Sie die Anbaubestätigung ständig mit sich, um sie auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Fahrzeugen, die nur über eine Betriebserlaubnis verfügen, ist die Anbaubestätigung ständig mitzuführen.

3. Ausnahmen/Abweichungen von der StVZO

keine

4. Anlagen

4.1. Technisches Datenblatt HONDA (J) VFR 750 R Typ : RC 30 und Anbaubestätigung Pirelli (2 Blatt)

Teilegutachten Nr.: 350-248-95 FBTN
Pirelli Motorrad-Reifen

Anlage 4.1
Blatt 2



über die Erlaubnis / die Genehmigung / das Teilegutachten gemäß
§ 19 Abs. 4 Satz 1 StVZO

Nachweis

Für: Umbereifung eines Kraftrades

des Herstellers / Importeurs: **Pirelli Motorrad-Reifen**

liegt eine Betriebslaubnis nach § 22 StVZO / Bauartgenehmigung nach § 22 a StVZO / Genehmigung im Rahmen einer Betriebslaubnis od. eines Nachtrages dazu für d. Fahrzeug nach § 20 od. § 21 StVZO-*)

mit Erlaubnis / Genehmigungs-Nr.: _____

liegt ein Teilegutachten / Prüfbericht-*) über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau des / der Techn. Dienstes / Techn. Prüfstelle / aaS-*)

mit Gutachten / Berichts - Nr.: 350-248-95 FBTN

Datum: 11.04.1995 _____ bzw.

Kennzeichnung: _____ vor.



Bestätigung des ordnungsgemäßen Anbaus gem. § 19 Abs. 3 StVZO

Hiermit wird bestätigt, daß der Anbau des im Nachweis genannten Bauteils am Fz. - Typ: **RC 30**

Fahrzeughersteller: **Honda (J)**

Fahrzeug - Ident - Nr.: **RC30**

ordnungsgemäß erfolgte und das Fahrzeug insoweit den geltenden Vorschriften entspricht.

Vorangegangene zulässige Änderungen gemäß Fahrzeugschein / Anbaubestätigung / Teile - ABE *)

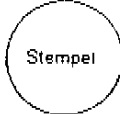
_____ wurden berücksichtigt.

Bemerkungen / Hinweise / Auflagen (siehe auch Rückseite): Bei Verwendung eines 17 Zoll Hinterrad ist das entsprechende Festigkeitsgutachten des Rades vorzulegen !!!!!

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich / nicht vorgeschrieben aber möglich *)

Untersuchungsbericht / Gutachten - Nr.: _____

Ort u. Datum d. Abnahme: _____ Unterschrift u. Name
aaSoP / Prüf - Ing.



Daten für Fahrzeugbrief

1 Fahrzeug- und Luftdruck		Schwaben - Nr.	
2 Fahrzeugnummer			
3 Typ und Ausführung			
4 Fahrzeug-merkmal			
5 Antriebsart			
7 Leistung (kW/mot. min. -1)	8 Hubraum cm ³	Höchstgeschwindigkeit km/h	
9 Netz- oder Aufladegerät kg	10 Rauminhalt des Tanks m ³		
11 Sitz- / Lehnenhöhe	12 Sitzhöhe erreicht Fahrzeug u. Name		
13 Höhe über dem Boden Länge	Breite	Höhe	
14 Leertrockenmasse kg	15 Zul. Gesamtgewicht kg		
16 Zul. Achslast kg vorn	RAMM	hinten	
17 Motor und / oder Übersetzung			
18	Zahl der Achsen	19	davon ange- wiesene Achsen
20	vorn		
21	=hint und hinten		
22	hintern		
23	=hint und hinten		
24	Überdruck des Betriebsmittels	25	Zweirichtungsbremse
26	Abhängigkeitsprüfung DIN 740-Fahrer u. Coche	27	Abhängigkeitsprüfung Probefahrer
28	Abhängigkeit kg bei Anhängelast mit Bremsen	29	bei Anhängelast ohne Bremsen
30	Stützpunkttest mit (A)	31	Fahrer- genehmigung mit (A)
32	Tag der ersten Zulassung		

23 Bemerkungen	Ziff. 20 b, 23: a. genehm. Pirelli vo. 120/70 ZR17 MTR 03 m .hi. 170/60 ZR 18 TL MTR 04 a.orig.Honda LM-Räder* Ziff. 20 b, 23: a. genehm.Pirelli vo. 120/70 ZR 17 TL MTR 03 a. LM-Rad J17XMT3.00orig. Honda od. geprüfte Ausführungen m .hi. 170/60 ZR 17 TL MTR 04 a. LM- Rad J17XMT5.50 in geprüfterAusführung*ohne Beschränkungen und Auflagen****
----------------	--

er im vorliegenden Fz-Brief in Spalte _____ / Fz-Schein-*) unter Ziffer _____ u. Ziffer 23, Zeile _____ beschrieben
gaben müssen entsprechend im Fz-Brief gestrichen werden.
Nichtzutreffendes streichen